



Stadt  
Offenburg

## Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

005/23

Beschluss

Nr.

vom

wird von StSt OB-Büro ausgefüllt

Dezernat/Fachbereich:  
Technische Betriebe  
Offenburg

Bearbeitet von:  
Broß, Andreas  
Lehmann, Raphael

Tel. Nr.:  
9276-277

Datum:  
08.02.2023

1. **Betreff:** Flächenstilllegung im Stadtwald Offenburg im Zuge Waldumwandlung des Zweckverbands Weingut Schloss Ortenberg

- | 2. Beratungsfolge:       | Sitzungstermin | Öffentlichkeitsstatus |
|--------------------------|----------------|-----------------------|
| 1. Technischer Ausschuss | 08.02.2023     | öffentlich            |

### Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

1. Der Technische Ausschuss stimmt dem Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Weingut Schloss Ortenberg und der Stadt Offenburg (Technische Betriebe Offenburg) wegen Stilllegung von Waldflächen im Stadtwald Offenburg für die Waldumwandlungsmaßnahme auf dem Flurstück Nr. 8350/5, Gemarkung Ortenberg, gemäß der Anlage 1 zu.
2. Der Technische Ausschuss stimmt dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen der Stadt Offenburg und dem Land Baden-Württemberg wegen Ausgleichsmaßnahme nach § 9 LWaldG für die Waldumwandlungsmaßnahme auf dem Flurstück Nr. 8350/5, Gemarkung Ortenberg, gemäß der Anlage 2 zu.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

005/23

Dezernat/Fachbereich:  
Technische Betriebe  
Offenburg

Bearbeitet von:  
Broß, Andreas  
Lehmann, Raphael

Tel. Nr.:  
9276-277

Datum:  
08.02.2023

Betreff: Flächenstilllegung im Stadtwald Offenburg im Zuge Waldumwandlung des Zweckverbands Weingut Schloss Ortenberg

## Sachverhalt/Begründung:

### 1. Sachverhalt

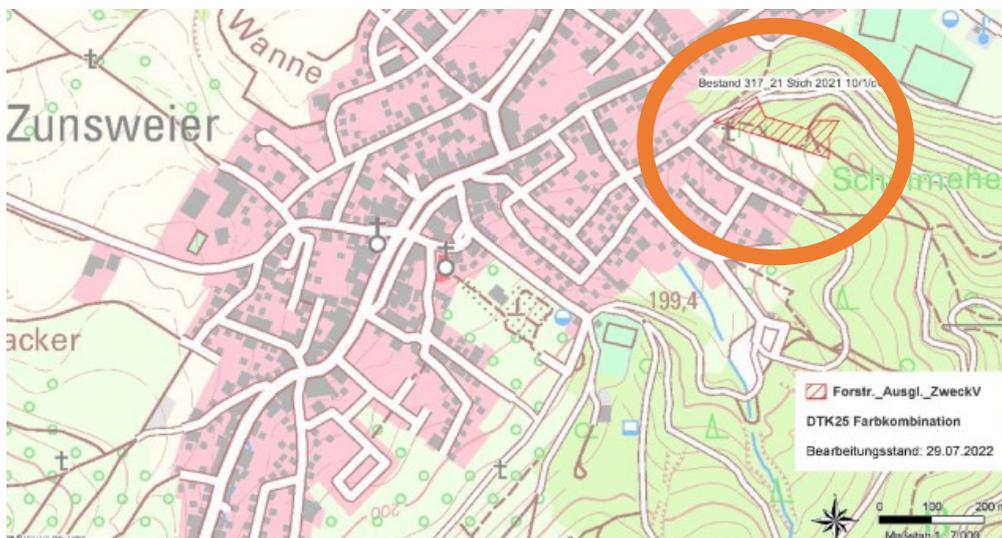
Der Zweckverband Weingut Schloss Ortenberg beabsichtigt die Realisierung eines Bauvorhabens auf einer Teilfläche von Flurstück-Nr. 8350, Gemarkung Ortenberg. Durch die geplante Bebauung soll eine Baulücke geschlossen werden. Beteiligte am Zweckverband Weingut Schloss Ortenberg sind die Stadt Offenburg und der Ortenaukreis.

Bei der Umsetzung der Maßnahme ist Wald im Sinne von § 2 LWaldG betroffen. Mit Verfügung vom 13.09.2022 des Regierungspräsidiums Freiburg wurde die Waldumwandelungsgenehmigung erteilt.

Als forstrechtlicher Ausgleich für den Verlust an Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes sind Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen gefordert, die als dauerhafter Nutzungsverzicht im Rahmen des Alt- und Totholzkonzepts erbracht werden.

Die Stadt Offenburg hat durch den Beschluss des Technischen Ausschusses vom 28.09.2016 die Einführung des Alt- und Totholzkonzepts im Stadtwald Offenburg beschlossen.

Diese Flächenstilllegung erfolgt auf einer Teilfläche von Flurstück-Nr. 4528, Gemarkung Zunsweier, in einem Eichenbestand und ist auf eine Größe von 1,0 ha durch das Regierungspräsidium Freiburg festgesetzt.



# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

005/23

Dezernat/Fachbereich: Technische Betriebe Offenburg	Bearbeitet von: Broß, Andreas Lehmann, Raphael	Tel. Nr.: 9276-277	Datum: 08.02.2023
---	--	-----------------------	----------------------

---

Betreff: Flächenstilllegung im Stadtwald Offenburg im Zuge Waldumwandlung des Zweckverbands Weingut Schloss Ortenberg

---

Über diese Ausgleichsmaßnahme wird zum Nachweis der dauerhaften Sicherung ein öffentlich-rechtlicher Vertrag (Anlage 2) zwischen dem Waldeigentümer und dem Landratsamt Offenburg geschlossen und der höheren Forstbehörde vorgelegt.

Zum Ausgleich für den finanziellen Verlust der Technischen Betriebe Offenburg durch den dauerhaften Nutzungsverzicht (Stilllegung des Eichenbestands in einem Teil des Stadtwalds) wird die Ökokontoverordnung herangezogen.

Die Biotopbewertung erfolgt mit vier Punkten je Quadratmeter und ergibt so - bei einer Ausgleichsfläche von 10.000 Quadratmetern - 40.000 Wertpunkte.

Die Vergütung von „handelbaren“ Ökopunkten liegt aktuell zwischen 1,00 bis 1,50 EUR je Punkt. Zwischen dem Zweckverband und den TBO wird ein Preis von 1,00 EUR je Ökopunkt vereinbart. Damit ergibt sich eine Forderung der Technischen Betriebe Offenburg an den Zweckverband Weingut Schloss Ortenberg in Höhe von 40.000 EUR (netto). Nach Prüfung durch das Steuerberatungsbüro der Technischen Betriebe Offenburg ist diese Entschädigung für den Nutzungsverzicht umsatzsteuerpflichtig.

Diese Forderung wird in einem privatrechtlichen Vertrag geregelt (siehe Anlage 1).

## 2. Weitere Informationen zum Vertragswerk

### Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist ein Vertrag, durch den ein Rechtsverhältnis auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts begründet, geändert oder aufgehoben wird, §54 S. 1 VwVfG.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird zwischen der Stadt Offenburg, Technische Betriebe Offenburg, vertreten durch den Betriebsleiter Alex Müller und dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Amt für Waldwirtschaft, geschlossen.

### Privatrechtlicher Vertrag

Der privatrechtliche Vertrag wird zwischen dem Zweckverband Weingut Schloss Ortenberg und den Technischen Betrieben Offenburg geschlossen. In diesem Vertrag werden die Abrechnungsgrundlagen geregelt.

Beide Vertragswerke wurden durch den Fachbereich Zentrale Steuerung und Recht (ZSR) geprüft.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

005/23

Dezernat/Fachbereich:  
Technische Betriebe  
Offenburg

Bearbeitet von:  
Broß, Andreas  
Lehmann, Raphael

Tel. Nr.:  
9276-277

Datum:  
08.02.2023

---

Betreff: Flächenstilllegung im Stadtwald Offenburg im Zuge Waldumwandlung des  
Zweckverbands Weingut Schloss Ortenberg

---

## **Anlagen:**

Anlage 1 – Vereinbarung Stadt u Zweckverband

Anlage 2 - Öffentlich-rechtlicher Vertrag Stadt und Land

Anlage 3 - Lage des neu zu bildenden Flurstücks 8350/5 (Gemarkung Ortenberg)